

Beschlussvorschlag:

Die Straßenausbaubeitragssatzung wird in folgenden Punkten geändert:

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

- 1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen
50 %*
- 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr 35 %*
- 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
25 %*

Die Unterpunkte a) - d) entfallen.